

# Vereinsstatuten

## Allgemeine Bestimmungen und Vereinszweck

### Art. 1 *Name und Sitz*

Unter dem Namen "Interessengemeinschaft Kultur Wil" (IGKW, nachfolgend IG) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Wil SG.

### Art. 2 *Organe*

Die Organe der IG sind:

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Revisionsstelle.

### Art. 3 *Zweck und Mittel*

<sup>1</sup> Die IG setzt sich für die Kultur in der Stadt Wil sowie im Allgemeinen ein und vertritt die gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder, namentlich durch:

- a. Förderung des Austauschs, der Zusammenarbeit und der Solidarität unter kulturell tätigen bzw. interessierten Personen und Organisationen;
- b. Teilnahme an Vernehmlassungen, Eingaben an Behörden und Einflussnahme auf politische Planungs- und Entscheidungsprozesse;
- c. Aktivitäten zur Kulturvermittlung und Nachwuchsförderung;
- d. Öffentlichkeits- und Medienarbeit;
- e. Austausch und Zusammenarbeit mit Organisationen, die eine ähnliche Zielsetzung verfolgen;

<sup>2</sup> Den Interessen kommerzieller Kulturveranstalter ist die IG nicht verpflichtet.

### Art. 4 *Leitbild*

Die Mitgliederversammlung erlässt ein Leitbild, welches die Ziele, Mittel und Aktivitäten der IG genauer umschreibt.

### Art. 5 *Unabhängigkeit*

<sup>1</sup> Die IG ist konfessionell neutral und politisch unabhängig.

<sup>2</sup> Sie kann im Rahmen ihrer Zweckverfolgung mit politischen Gruppierungen zusammenarbeiten sowie Mitgliedschaften in anderen Organisationen eingehen.

## Finanzen

### Art. 6 Einnahmen

Die IG finanziert sich insbesondere durch Mitgliederbeiträge, Spenden, Sponsorenbeiträge, Beiträge von Stiftungen und Gemeinwesen, Vermögenserträge sowie durch Erträge aus Aktionen und Veranstaltungen.

### Art. 7 Haftung

<sup>1</sup> Für Verbindlichkeiten der IG haftet nur das Vereinsvermögen (Art. 75a ZGB).

<sup>2</sup> Die IG haftet nicht für das Verschulden von Mitgliedern, sofern diese nicht als Vereinsorgan handeln. Die Haftung für Verbindlichkeiten der an der IG beteiligten Kulturveranstalter ist ausgeschlossen.

### Art. 8 Rechnungslegung

<sup>1</sup> Der Vorstand sorgt für die ordnungsgemässe Buchführung und Rechnungslegung (Art. 69a ZGB).

<sup>2</sup> Das Vereins- und Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

## Mitgliederversammlung

### Art. 9 Einberufung und Protokollierung

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus einberufen.

<sup>2</sup> Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Bekanntgabe der Traktanden.

<sup>3</sup> Der Vorstand sorgt für die ordnungsgemässe Durchführung sowie für die Protokollierung der Verhandlungen.

<sup>4</sup> Die Anfertigung von Ton- und Bildaufnahmen ist nur mit Zustimmung sämtlicher Anwesender gestattet (Art. 179<sup>bis</sup> ff. des schweizerischen Strafgesetzbuches).

### Art. 10 Ordentliche Mitgliederversammlung

<sup>1</sup> Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis Ende Juni statt.

<sup>2</sup> Geschäfte nach Art. 13 werden soweit möglich an der ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt.

### Art. 11 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

<sup>1</sup> Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird veranstaltet auf Beschluss der Mitgliederversammlung, des Vorstands oder der Revisionsstelle.

<sup>2</sup> Ebenso erfolgt die Einberufung auf schriftlichen Antrag eines Fünftels der Mitglieder (Art. 64 Abs. 3 ZGB). Der Vorstand hat durch Aushändigung der Mitgliederliste die Unterschriftensammlung für ein solches Begehren zu ermöglichen, doch sind ausschliesslich die erforderlichen Kontaktdaten herauszugeben. Diese dürfen nicht anderweitig verwendet werden.

### **Art. 12** *Beschlussfassung*

<sup>1</sup> Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Ein Antrag auf geheime Wahl oder Abstimmung ist nur zulässig, wenn er traktandiert wurde.

<sup>2</sup> Zur Änderung der Statuten, zur Vereinsauflösung sowie für Umstrukturierungen nach Fusionsgesetz ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen erforderlich.

<sup>3</sup> In allen übrigen Fällen geschieht die Beschlussfassung durch das absolute Mehr der vertretenen Stimmen.

<sup>4</sup> Über ein unangekündigtes Geschäft kann nur Beschluss gefasst werden, wenn dieses keinen Aufschub duldet.

<sup>5</sup> Die schriftliche Zustimmung sämtlicher Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss der Mitgliederversammlung gleichgestellt (Art. 66 Abs. 2 ZGB).

### **Art. 13** *Zuständigkeit*

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Genehmigung des Jahresberichts über die Tätigkeiten des Vorstandes;
- b. Genehmigung des Revisionsberichtes;
- c. Genehmigung der Jahresrechnung;
- d. Entlastungserklärung an den Vorstand;
- e. Wahl und Abberufung des/der Präsidenten/in, der weiteren Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle nach Art. 14, 15, 20 und 21 der Statuten sowie Art. 65 Abs. 2 ZGB;
- f. Genehmigung des Budgets;
- g. Erteilung von Aufträgen an den Vorstand;
- h. Ernennung von Ehrenmitgliedern nach Art. 29;
- i. Beschlussfassung über Statutenänderungen nach Art. 12 Abs. 2, unter Vorbehalt von Art. 74 ZGB;
- j. Beschlussfassung über Umstrukturierungen nach Fusionsgesetz und Auflösung der IG nach Art. 12 Abs. 2 sowie Art. 35, 36 und 37;
- k. Beschlussfassung über andere der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen vorbehaltene oder vom Vorstand an sie überwiesene Geschäfte.

## **Vorstand**

### **Art. 14** *Zusammensetzung*

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus dem/der Präsidenten/in und 4-10 weiteren natürlichen Personen, die Vereinsmitglied sind oder die eine juristische Person, welche ihrerseits Mitglied ist, vertreten.

<sup>2</sup> Er konstituiert sich selbst.

**Art. 15 Wahl**

<sup>1</sup> Die Vorstandsmitglieder werden an jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung neu gewählt.

<sup>2</sup> Wer anstelle eines zurückgetretenen Vorstandsmitgliedes gewählt wird, tritt in dessen Amtsperiode ein.

<sup>3</sup> Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

**Art. 16 Rücktritt**

<sup>1</sup> Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder tritt es nicht zur Wiederwahl an, ist dies dem Vorstand spätestens drei Monate im Voraus anzukündigen.

<sup>2</sup> Art. 404 Abs. 2 des Obligationenrechts (OR) gelangt nicht zur Anwendung, wenn der Vorstand einen sofortigen Rücktritt genehmigt.

**Art. 17 Einberufung und Protokollierung**

<sup>1</sup> Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des/der Präsidenten/in oder auf Verlangen von mindestens zwei seiner Mitglieder, so oft es die Geschäfte erfordern.

<sup>2</sup> Über die Verhandlungen des Vorstands sowie allfälliger Arbeitsgruppen wird Protokoll geführt.

**Art. 18 Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Zur Beschlussfassung ist die absolute Mehrheit sämtlicher Vorstandsmitglieder erforderlich.

<sup>2</sup> Zirkularbeschlüsse sind möglich, sofern kein Mitglied die Behandlung des Geschäftes in der Sitzung verlangt.

**Art. 19 Zuständigkeit**

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder andern Organen übertragen sind;
- b. Geschäftsführung, Organisation der Vereinsaktivitäten, Mitgliederverwaltung, Informationstätigkeit und allgemeine Überwachung der Vereinsinteressen;
- c. Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung nach Art. 9;
- d. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern nach Art. 25 und 26;
- e. Delegation spezifischer Aufgaben an einzelne Vorstandsmitglieder oder an Arbeitsgruppen, denen mindestens ein Vorstandsmitglied angehören muss;
- f. Beschlussfassung über Ausgaben im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Budgets;
- g. Vertretung der IG nach aussen; jedes Vorstandsmitglied kann die IG vertreten und in deren Namen Rechtsgeschäfte abschliessen, doch ist hierfür eine protokolllarisch festgehaltene Ermächtigung durch den Vorstand erforderlich.

## Revisionsstelle

### Art. 20 Zusammensetzung

Die Revisionsstelle besteht aus 1-2 Personen, welche nicht Vereinsmitglieder sein müssen.

### Art. 21 Wahl und Rücktritt

Die Bestimmungen von Art. 15 und 16 gelten sinngemäss.

### Art. 22 Zuständigkeit

Die Aufgabe der Revisionsstelle besteht in der Prüfung und der Verifizierung von Rechnungen, Buchführung, Belegen, Kassabestand. Sie kann in sämtliche Dokumente der IG Einsicht nehmen.

### Art. 23 Revisionsbericht

Das Ergebnis der Revisionstätigkeit ist jährlich in einem schriftlichen Bericht zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung festzuhalten.

## Mitglieder

### Art. 24 Mitgliedschaft und Jahresbeiträge

Mitglieder der IG können sein:

- a. Einzelmitglieder: Kulturschaffende sowie an der Kulturförderung interessierte natürliche Personen, die einen Jahresbeitrag von CHF 20.- leisten; für mehrere natürliche Personen, die in Partnerschaft leben oder die aus der gleichen Familie stammen, wird ein Jahresbeitrag von insgesamt CHF 30.- erhoben;
- b. Kollektivmitglieder: kulturell tätige oder an der Kulturförderung interessierte juristische Personen bzw. Gesellschaften, welche einen Jahresbeitrag von CHF 50.- leisten.

### Art. 25 Ein- und Austritt

<sup>1</sup> Der Ein- und Austritt von Mitgliedern ist jederzeit möglich.

<sup>2</sup> Er erfolgt mit der Bestätigung einer entsprechenden, schriftlichen oder elektronischen Mitteilung durch den Vorstand.

<sup>3</sup> Jedes Neumitglied erhält die Statuten.

### Art. 26 Verweigerung der Aufnahme und Ausschluss

<sup>1</sup> Im Interesse der IG kann der Vorstand ohne Angabe von Gründen die Aufnahme von Mitgliedern verweigern bzw. deren Ausschluss verfügen.

<sup>2</sup> Den Betroffenen wird zuvor das rechtliche Gehör gewährt.

### Art. 27 Erhebung der Mitgliederbeiträge

<sup>1</sup> Die Aufforderung zur Einzahlung des Mitgliederbeitrags erfolgt mit der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung.

<sup>2</sup> Der Beitrag wird am Datum der Versammlung fällig.

<sup>3</sup> Erfolgt der Beitritt nach diesem Datum, wird erst für das darauffolgende Jahr ein Mitgliederbeitrag erhoben.

#### *Art. 28 Nichterfüllung der Beitragspflicht*

<sup>1</sup> Bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages wird im Folgejahr eine Zahlungserinnerung versandt.

<sup>2</sup> Bei zweimaliger Nichtbezahlung erlischt die Mitgliedschaft mit Eintritt der Fälligkeit.

<sup>3</sup> Der Wiedereintritt ist nur nach Begleichung der geschuldeten Beiträge möglich.

#### *Art. 29 Ehrenmitgliedschaft*

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung kann natürlichen Personen aufgrund besonderer Verdienste die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

<sup>2</sup> Sie besteht auf Lebenszeit, sofern sie nicht von der Mitgliederversammlung oder vom Ehrenmitglied widerrufen wird.

<sup>3</sup> Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie reguläre Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

#### *Art. 30 Stimmrecht*

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft sowie das Stimm- und Wahlrecht in Vereinsangelegenheiten sind nicht übertragbar.

<sup>2</sup> Natürliche Personen haben eine Stimme, juristische Personen eine Stimme pro anwesende Vertretung, maximal jedoch drei Stimmen.

#### *Art. 31 Ausschluss vom Stimmrecht*

<sup>1</sup> Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstands haben Mitglieder, die an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

<sup>2</sup> Ebenso ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten des Vereins mit ihm oder seinem Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie betrifft (Art. 68 ZGB).

<sup>3</sup> Vom Stimmrecht ausgeschlossene Mitglieder sind im Protokoll aufzuführen.

#### *Art. 32 Traktandierungsrecht*

Verlangt ein Mitglied die Behandlung eines besonderen Geschäfts, eine geheime Wahl oder eine geheime Abstimmung, hat der Vorstand dies für die nächste Mitgliederversammlung, zu der die Einladung noch nicht versandt wurde, zu traktandieren.

#### *Art. 33 Auskunftsrecht*

Mitglieder haben das Recht, auf Anfrage jederzeit Auskünfte über die Tätigkeiten des Vorstands zu erhalten.

#### *Art. 34 Treuepflicht*

Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der IG in guten Treuen zu wahren.

## Vereinsauflösung

### *Art. 35 Auflösungsbeschluss*

Sofern nicht Art. 77 ZGB anwendbar ist, beschliesst die Mitgliederversammlung nach Art. 12 Abs. 2 der Statuten über die Auflösung der IG.

### *Art. 36 Liquidation*

Art. 739 ff. OR sind sinngemäss anwendbar. Insbesondere kann die Mitgliederversammlung anstelle des Vorstandes besondere Liquidatoren einsetzen.

### *Art. 37 Liquidationsüberschuss*

Die Mitgliederversammlung bestimmt über die Verwendung eines allfälligen Liquidationsüberschusses, doch ist dieser zwingend für kulturelle Zwecke einzusetzen.

## Schlussbestimmungen

### *Art. 38 Genehmigung*

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 12. Januar 2015 genehmigt.

### *Art. 39 Inkrafttreten*

Die Inkraftsetzung erfolgte unmittelbar mit der Genehmigung.

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer: